

Einordnung

des Bundesverbands Nordisches Modell

- zur Umsetzung des Gleichstellungsmodells in Deutschland e.V. (BVNM)

zum

Rechtsgutachten „Zur Freiwilligkeit in der Prostitution“

von Prof. Dr. Dr. Hauke Brettel

Herausgeber: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen, Juni 2025

1.	Einordnung der Fragestellung.....	1
2.	Bedingungen der Freiwilligkeit.....	2
3.	Abgleich mit den Säulen 1, 2 und 4 des Nordischen Modells.....	3
	a) Entkriminalisierung prostituierten Menschen, 1. Säule.....	3
	b) Hilfe und Unterstützung Betroffener, 2. Säule.....	4
	c) Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit, 4. Säule.....	5
4.	Prostitution ohne richtige Aufklärung ist mangels Realitätsbezug unfreiwillig.....	7
5.	Prostitution bei „Nachbesserung“ des ProstSchG wird überwiegend unfreiwillig bleiben.....	7
6.	Einordnung der „Empfehlungen“ bzw. der zwingenden Gebote für Freiwilligkeit.....	8
7.	Schutz vor sich selbst ≠ Schutz vor Männergewalt gegen Frauen durch Straftäter.....	10
8.	Andeutung auch zur 3. Säule des Nordischen Modells.....	11
9.	Staatlich „geförderte“ Zwei-Klassen-Gesellschaft in der Prostitution.....	13
10.	Schlussbemerkung des BVNM.....	14

1. Einordnung der Fragestellung

Das Rechtsgutachten „Zur Freiwilligkeit in der Prostitution“, welches Teil der Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) ist, befasst sich nur mit der grundsätzlichen Frage, ob der Staat Prostitution generell als unfreiwillig ansehen muss, weil er dann Prostitution nicht regeln dürfte.

S. 3

„Konkret bezieht sich der Gutachtenauftrag auf die Frage, ob Prostitution mit dem rechtlichen Konzept der Freiwilligkeit im Einklang steht. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre Prostitution mit dem geltenden Recht nicht vereinbar.“

Auch AnhängerInnen des Nordischen Modells sagen, dass man nicht ausschließen wolle, dass es auch wenige gibt, die freiwillig der Prostitution nachgehen. Das Gutachten stellt im Kern genau das fest:

Ja, theoretisch kann es nach den derzeitigen Kriterien, die sich in unserer Rechtsordnung zu Freiwilligkeit finden lassen, auch freiwillige Prostitution geben.

2. Bedingungen der Freiwilligkeit

Das Rechtsgutachten entnimmt der Deutschen Rechtsordnung vier Bedingungen zur Freiwilligkeit in der Prostitution, **Abbildung 2**. Von diesen vier Bedingungen wird aber bisher nur eine Bedingung, die „Freiheit von Zwang“, zur Beurteilung der Freiwilligkeit in der Prostitution herangezogen, **Abbildung 1**.

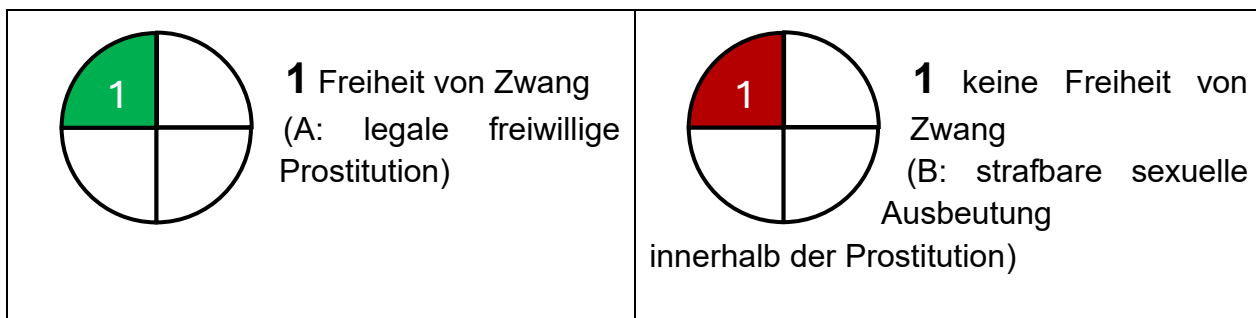
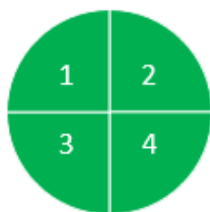


Abbildung 1

1 + 2 + 3 + 4 = Freiwilligkeit



- 1 Freiheit von Zwang
- 2 Dispositionsbefugnis
- 3 Bestimmungsfähigkeit
- 4 Realitätsbezug

Abbildung 2

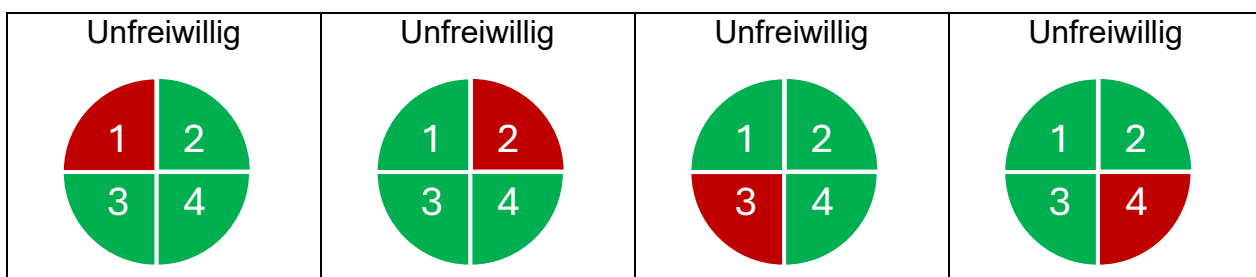


Abbildung 3

3. Abgleich mit den Säulen 1, 2 und 4 des Nordischen Modells

Für die Arbeit des BVNM war zu analysieren, ob dem 101-seitigen Gutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution Hinweise und Erkenntnisse entnommen werden können, die das Erfordernis der Säulen des Nordischen Modells bekräftigt. Die Analyse bestätigt das für:

- a) Entkriminalisierung prostituierten Menschen, 1. Säule
- b) Hilfe und Unterstützung Betroffener, 2. Säule
- c) Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit, 4. Säule

a) Entkriminalisierung prostituierten Menschen, 1. Säule

Das Gutachten stellt fest:

S. 76

„Andere haben keine Rechte an der Sexualität eines Individuums und die verfassungsmäßige Ordnung macht keine Vorgaben im Sinne eines Tauschverbots.“

(...)

„Die Option, Sexualität zielgerichtet-instrumentell (und unabhängig von Zuneigung oder körperlicher Anziehung) zur Verbesserung der eigenen Lebensumstände einsetzen zu können, ist daher von der Rechtsordnung als Bestandteil positiver Freiheit anerkannt.“

Die Aussage, dass es kein „Tauschverbot“ gibt, bezieht sich auf die Seite der prostituierten Personen, denn der Textabschnitt behandelt die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung, zum Beispiel um seine Lebensumstände zu verbessern. Daraus sind aber keine Rückschlüsse auf die Rechte des Sexkäufer zu ziehen. Vielmehr betont das Gutachten, dass Tauschverbote für Dritte bestehen.

S. 55 Insoweit besteht ein „Tauschverbot“, mit dem das Strafrecht allerdings nicht an die bedrängte Person, sondern an Dritte herantritt.“

Zur gutachterlichen Betrachtung eines Tauschverbotes für Dritte siehe Ziffer 7. *Andeutung auch zur 3. Säule des Nordischen Modells.*

Analyse BVNM: Um die Bedeutung der Verneinung eines Tauschverbotes für Menschen in der Prostitution im Gutachten einschätzen zu können, hilft die folgende Einordnung:

Freiwillige Prostitution grundsätzlich denkbar

Es wird festgestellt, dass die Rechtsordnung freiwilliger Prostitution grundsätzlich nicht entgegensteht.

Konsens kaufen erlaubt

Es wird hingegen nicht festgestellt, dass die Rechtsordnung den Kauf von Konsens nicht bestrafen darf.

Gebot zur Legalisierung von Sexkauf

Es wird auch nicht festgestellt, dass die Rechtsordnung Sexkauf legalisieren oder etwa staatlich verwalten muss.

Abbildung 4

b) Hilfe und Unterstützung Betroffener, 2. Säule

Das Gutachten zieht als ein Fazit:

S. 57

*„Selbstbestimmung kommt somit von vornherein nur in Betracht, wenn der*die Betroffene in der konkreten Situation „eine andere Wahl“, d. h. die Möglichkeit hatte, auch eine andere Entscheidung zu treffen“.*

Das „Fördermodell“, wie man den regulativen Ansatz der BRD zu Prostitution auch nennen könnte, basiert auf der Anscheinsvermutung, dass Personen, die sich prostituieren, erstmal grundsätzlich geeignet sind, der Prostitution nachzugehen. Laut Gutachten muss dennoch jede Person auf das Bestehen von Defiziten untersucht werden, weil sonst die Freiwilligkeit beeinträchtigt sein könnte. Bisher erforderte das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) nur ein „Beratungs- und Informationsgespräch“.

S. 77/78

„Greifbare Indizien müssen dafür sprechen, dass das Präferenzsystem der betroffenen Person keine handlungsleitende Funktion innehat, weil die Person nicht weiß, was sie tut, oder weil sie nicht nach relevanten Einsichten handeln kann. Solche Defizite sind – im Rahmen einer anlassspezifischen Gesamtbetrachtung – im Einzelfall konkret festzustellen (Abschnitt C.IV.3.). Deshalb sind Vermutungen oder generalisierende Tendenzen nicht ausreichend.“

Und es fordert die Sicherstellung einzelfallbezogener (S. 89), geschulter (S. 85/90), erweiterter Information, Beratung und Selbstbestimmungsaufklärung im Gespräch:

„Zu führen ist ein „erweitertes“ Informationsgespräch, mit dem die erforderliche Informationsgrundlage für einen selbstbestimmten Entscheidungsprozess geschaffen wird. Dabei bedarf es einer Orientierung an den Umständen des Einzelfalls.“ (S. 84)

(...)

„Anknüpfend an die Verpflichtung, bei ärztlichen Eingriffen über Entscheidungsalternativen aufzuklären, sind zudem im Rahmen des „erweiterten“ Informationsgesprächs ebenfalls Hinweise auf berufliche Alternativen vorstellbar. Sie können nicht in einer umfangreichen Berufsberatung münden, aber Grundlage für eine eigenständige Prüfung von Wahlmöglichkeiten sein.“ (S. 84).

(...)

*Informationen sind so zu vermitteln, dass ihre Adressat*innen die Möglichkeit erlangen, diese selbstständig zu reflektieren. Dazu muss sich das Gespräch inhaltlich und sprachlich an den Verständnismöglichkeiten der jeweiligen Person (Empfängerhorizont) orientieren. (S. 85)*

(...)

„Für die geforderte Selbstbestimmungsaufklärung müssen die gesprächsführenden Personen jedoch fachlich hinreichend qualifiziert und geschult sein. Dabei ist zu beachten, dass mit steigenden Anforderungen an das „erweiterte“ Informationsgespräch auch die Anforderungen an die Durchführung wachsen.“ (S. 85)

(...)

„Auch ist das qualifizierte Aufklärungsgespräch dafür zu nutzen, eventuell vorliegende Anhaltspunkte für einen unabgeschlossenen Reifeprozess zu erfassen. Dazu sind Screening-Fragen zur allgemeinen Lebensgestaltung, aber auch zur psychosexuellen Reife und zur materiellen Orientierung zu stellen.“ (S. 85 - im Hinblick auf Heranwachsende)

Analyse BVNM:

Die gutachterlichen Erkenntnisse zur Freiwilligkeit geben zu denken und werfen Fragen auf, für die jetzt mehr denn je alle Beteiligten verantwortungsvoll, gerecht und im Sinne der Chancengleichheit Lösungen sicherstellen müssen:

- Wie soll eine Person eine „andere Wahl“ treffen, wenn sie ökonomisch, sozial oder rechtlich keine realistische Ausweichoption aufgezeigt bekommt?
- Wie soll sexuelle Selbstbestimmung sichergestellt werden, wenn Information nicht von konkreter Unterstützung flankiert wird?
- Wie werden die Antworten der Betroffenen treffsicher bewertet? Allein das Stellen von Fragen zur psychosexuellen Reife etc. wird nicht sicherstellen können, dass die Antworten der betroffenen Heranwachsenden auch qualifiziert analysiert werden, selbst wenn die Expertenkommission zur konkreten Ausgestaltung des „erweiterten“ Informationsgespräches noch ein (interdisziplinäres) Gutachten unter entwicklungspsychologischer und juristischer Beteiligung hervorbringt und selbst wenn dazu „praktisch handhabbare Screening-Instrumente“ entwickelt werden würden.

Schlussfolgerung BVNM:

Das geforderte „erweiterte“ Informationsgespräch müsste eingebettet sein in ein flächendeckendes System von Hilfen, Schutzangeboten und Ausstiegsprogrammen (2. Säule), um die Freiwilligkeit nach den Maßstäben des Gutachtens wirklich sicherzustellen.

c) Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit, 4. Säule

Der Begriff „Aufklärung“ findet im Gutachten 41-mal Verwendung. Aufklärung wird dabei ausdrücklich als unverzichtbare Voraussetzung wirksamer Freiwilligkeit benannt. Aufklärung in anderen Bereichen – etwa Drogen, Zigaretten, Glücksspiel, Gewalt gegen Frauen, Fremdenfeindlichkeit oder Impfungen – erfolgt jedoch als langfristiger, gesamtgesellschaftlicher Prozess und nicht als punktuelle Informationsvermittlung für lediglich einen Bruchteil der Personen, die sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens zu einem „Informations- und Beratungsgespräch“ zur Verfügung stellen. Laut Gutachten bietet sich das Anmeldeverfahren zur Aufklärung an:

S. 83

„IV. Realitätsbezug

*Voraussetzung einer freien und selbstbestimmten Entscheidung ist die Kenntnis aller entscheidungsrelevanten Umstände (s. Abschnitt C.V.). Deshalb verlangt auch die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts im Zusammenhang mit der Prostitution eine informierte Einwilligung in Kenntnis aller relevanten Umstände. **Für die Sicherstellung dieses Erfordernisses bietet sich bei der Grundentscheidung für die Prostitution das Anmeldeverfahren an, das von den §§ 3 ff. des ProstSchG ausgestaltet wird.***

Das Gutachten sieht Handlungsbedarf, wenn verharmlosenden oder in anderer Weise fehlerhaften Vorstellungen im Anmeldeverfahren festgestellt werden:

S. 84

„Konkret ist zum Beispiel über Gefahren und Risiken der Prostitutionstätigkeit aufzuklären. Die bisherigen Anforderungen an das Informations- und Beratungsgespräch haben insbesondere

*Auskünfte über soziale und gesundheitliche Angebote für Prostituierte zum Inhalt. Eine Aufklärung über die mit der Tätigkeit einhergehenden Gefahren und Risiken ist nicht vorgesehen. Das Anbieten sexueller Dienstleistungen stellt jedoch (auch in den Augen des Gesetzgebers) eine im Vergleich zu anderen Berufsfeldern gefahrgeneigte Tätigkeit dar. Die damit verbundenen Risiken **sind im Rahmen des „erweiterten“ Informationsgesprächs vor Augen zu führen, verharmlosenden oder in anderer Weise fehlerhaften Vorstellungen ist entgegenzutreten.**“*

Analyse BVNM:

Wir ziehen in Zweifel, dass verharmlosenden Vorstellungen zu Prostitution ausgerechnet im Anmeldeverfahren entgegengewirkt werden soll – also in einem staatlich initiierten Setting, das selbst Harmlosigkeit impliziert.


Verharmlosung, fehlerhafte Vorstellungen

Gewerbe- und Verwaltungsrecht: Betriebskonzept, Erlaubnis, sachgerechtes Notrufsystem, Zuverlässigkeit, Anmeldebescheinigung, Kondompflicht, Kontroll- und Hinweispflichten
Marketingbegriffe: Sexarbeit, Kunde, sexuelle Dienstleistung, Betreiber = Entstigmatisierung der Sexkäufer

Abbildung 5

Die ans Gewerberecht angelehnte Handhabung vermittelt vermeintliche Sicherheit und Vergleichbarkeit mit anderen Dienstleistungen – eine fehlerhafte Vorstellung, die den gesundheitlichen Auswirkungen, den realen Macht-, Abhängigkeits- und Gewaltverhältnissen in der Prostitution nicht gerecht wird. Wenn der Staat Prostitutionsstätten genehmigt, behördliche Anmeldeverfahren durchführt und amtliche Ausweise für Prostituierte ausstellt, verleiht er auch Sexkauf gesamtgesellschaftliche Unbedenklichkeit.

Verstärkt werden fehlerhafte Vorstellungen über kommerzialisierte Sexualkontakte zusätzlich durch eine zunehmend euphemistische Sprache: Begriffe wie „sexuelle Dienstleistung“, „Sexarbeit“ oder „Kunden“ verschleiern die Auswirkungen und Gefahren durch Ausbeuter und Sexkäufer. Sie täuschen über die Dimension von sexueller Fremdbestimmung aus dem öffentlichen Diskurs. Dass diese Terminologie inzwischen auch in den Medien verbreitet ist, zeigt, dass es höchste Zeit für staatlichen Klartext ist.

Schlussfolgerung BVNM:

Wer die Empfehlungen des Gutachtens zu Ende denkt und tatsächlich Verharmlosung wirksam verhindern will, kann sich nicht auf individuelle Beratungsgespräche oder punktuelle Informationsangebote beschränken, die ohnehin nur einen Bruchteil der Betroffenen erreichen würde.

Um fehlerhaften Vorstellungen sicher entgegenzutreten, ist vielmehr ein Paradigmenwechsel erforderlich. An die Stelle einer rechtlichen und sprachlichen Normalisierung muss eine umfassende gesellschaftliche Aufklärung treten, die Prostitution als strukturelles Gewalt- und Ungleichheitsphänomen sichtbar macht. Dies entspricht der vierten Säule des Nordischen Modells, die gerade nicht auf Individualaufklärung reduziert ist, sondern auf eine langfristige Veränderung gesellschaftlicher Wahrnehmungen und Normen zielt.

4. Prostitution ohne richtige Aufklärung ist mangels Realitätsbezug unfreiwillig

Das Gutachten zählt Kriterien auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit Freiwilligkeit und sexuelle Selbstbestimmung überhaupt vorliegen können. Als eines dieser Kriterien nennt das Gutachten „Realitätsbezug“ und stellt dazu fest, dass die in § 7 ProstSchG genannten Mindestanforderungen an das Informations- und Beratungsgespräch nicht ausreichend sind.

S. 84

*„Die bisherigen Anforderungen an das Informations- und Beratungsgespräch haben insbesondere Auskünfte über soziale und gesundheitliche Angebote für Prostituierte zum Inhalt. **Eine Aufklärung über die mit der Tätigkeit einhergehenden Gefahren und Risiken ist nicht vorgesehen.** Das Anbieten sexueller Dienstleistungen stellt jedoch (auch in den Augen des Gesetzgebers) eine im Vergleich zu anderen Berufsfeldern gefahrgeneigte Tätigkeit dar.“*

Schlussfolgerung BVNM:

Da selbst die Personen, die sich angemeldet haben nicht über die Gefahren und Risiken der Prostitution aufgeklärt wurden, können sie keine informierte Einwilligung geben und werden durch jeden Freier unmittelbar und durch die Behörden mittelbar durch Unterlassen der erforderlichen Aufklärung in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt. Personen, die nicht angemeldet sind, sind ohnehin nicht aufgeklärt und handeln bereits daher unfreiwillig.

5. Prostitution bei „Nachbesserung“ des ProstSchG wird überwiegend unfreiwillig bleiben

Der bereits heute fehlende **Realitätsbezug** einer selbstbestimmten Entscheidung (siehe Ziffer 3) wird auch zukünftig fehlen, wenn die betroffene Person nicht in Kenntnis aller entscheidungsrelevanten Umstände handelt, insbesondere wenn Wesen, Risiken und Nachteile von kommerzialisierten Sexualkontakten sowie reale Beendigungs- und Alternativoptionen nicht verständlich, einzelfallbezogen und qualifiziert vermittelt werden. Bei Heranwachsenden ist der Realitätsbezug besonders fragil, wenn entwicklungsbedingte Reifeprozesse, erhöhte Beeinflussbarkeit oder unzureichendes Entscheidungswissen die Fähigkeit beeinträchtigen, Risiken, Ausbeutungsgefahren und langfristige Folgen realistisch einzuordnen.

Schlussfolgerung BVNM:

Unabhängig vom Alter wird mindestens allen Personen der erforderliche Realitätsbezug fehlen, die nicht regelmäßig an dem angedachten „erweiterten Informationsgespräch“ teilnehmen und die die Inhalte und Wahlmöglichkeiten nicht bei jedem prostitutiven Akt umsetzen können.

6. Einordnung der „Empfehlungen“ bzw. der zwingenden Gebote für Freiwilligkeit

Die Analyse zur Freiwilligkeit ist nützlich, weil sie klarstellt, dass die Feststellung, ob Freiwilligkeit im Sinne unserer Rechtsordnung vorliegt, komplex ist und dass ein „natürlicher Wille“ – (was das einzige „Merkmal“ ist, welches Freier wirklich erkennen könnten) - nicht ausreicht.

S. 77

„Weil die Tätigkeit in der Prostitution über das Gefahrenniveau von „Geschäft[en] des täglichen Lebens ... mit geringwertigen Mitteln“ hinausgeht, ist ein darauf gerichteter „natürlicher Wille“ unbeachtlich.“

Das Gutachten zur Freiwilligkeit hat den „Wissens-Status“ der Staatsvertreter der BRD geändert und hebt ihre Mitverantwortung hervor. Nunmehr ist ihnen bekannt, dass die sexuelle Selbstbestimmung aller Personen verletzt ist, die einen prostitutiven Akt mit einem Freier vollziehen, ohne dass alle gutachterlich festgestellten Voraussetzungen zur Freiwilligkeit erfüllt waren. Hält der Gesetzgeber dennoch an den ans Gewerberecht angelehnten Regelung zu Prostitution und dem damit einhergehenden legalen Sexkauf fest, dann erfolgt die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung nicht mehr nur unmittelbar durch die Freier, sondern gleichzeitig auch durch grob fahrlässiges - wenn nicht sogar mit Eventualvorsatz begangenes - Unterlassen der Legislative und der Exekutive der Bundesrepublik Deutschland.

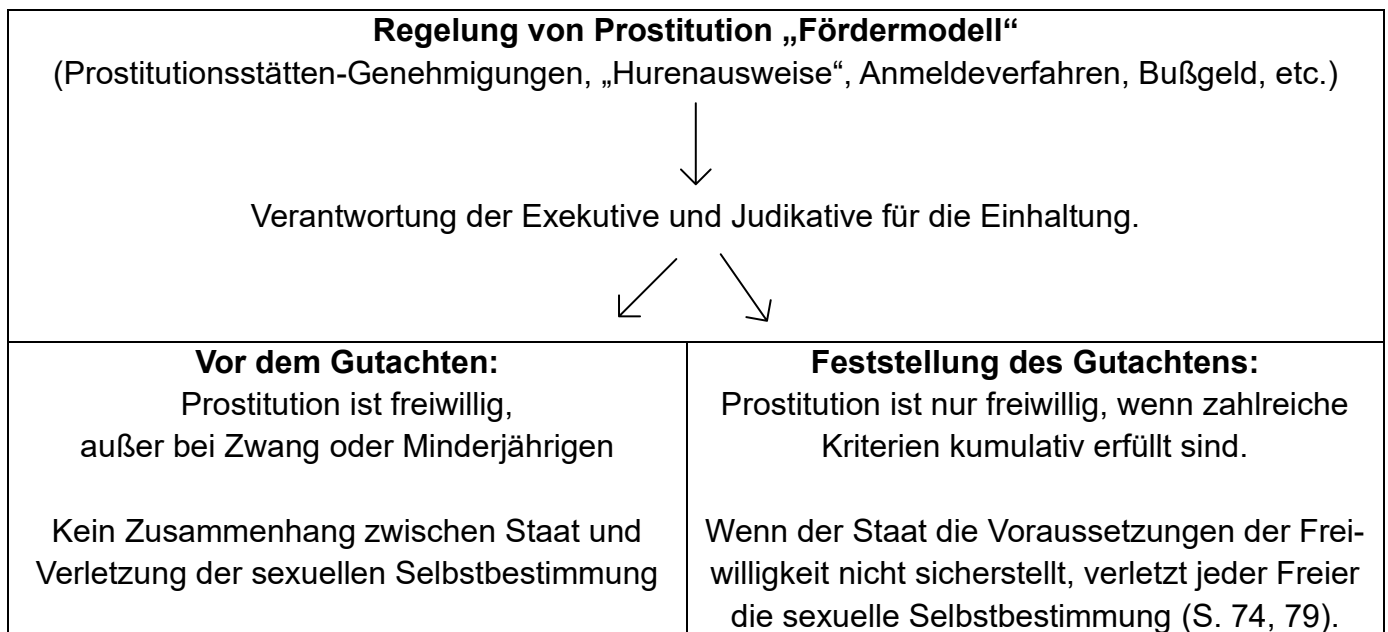


Abbildung 6

Wie ernsthaft, weitreichend und politisch brisant diese Feststellung ist, zeigt sich besonders deutlich, wenn man den genauen Wortlaut des Gutachtens und insbesondere der „Empfehlungen“ zum ProstSchG in den Blick nimmt (S. 89/90). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine Defizite der Person vorliegen dürfen.

S. 77/78

„Greifbare Indizien müssen dafür sprechen, dass das Präferenzsystem der betroffenen Person keine handlungsleitende Funktion innehat, weil die Person nicht weiß, was sie tut, oder weil sie nicht nach relevanten Einsichten handeln kann. Solche Defizite sind – im Rahmen einer anlassspezifischen Gesamtbetrachtung – im Einzelfall konkret festzustellen (Abschnitt C.IV.3.). Deshalb sind Vermutungen oder generalisierende Tendenzen nicht ausreichend.“

„Defizit“- Feststellung in einer Gesamtbetrachtung bedeutet im Grunde, dass jede Person in einer Einzelfallbetrachtung untersucht werden muss. Der Begriff „erweitertes“ Informationsgespräch lässt hier die notwendige Klarheit vermissen.

S. 79

„Dabei müssen Feststellungen zur Selbstbestimmungsfähigkeit deshalb zuverlässig sein, weil Fehleinschätzungen hier mit Gefahren in zwei Richtungen verbunden sind: Wird fälschlich eine nicht vorhandene Selbstbestimmungsfähigkeit zugeschrieben, verhindert dies nicht zuletzt eine Aktivierung staatlicher Schutzpflichten.“

Der Einsatz des Modalverbs „müssen“ bringt ein zwingendes rechtliches Erfordernis zum Ausdruck: Angesichts der erheblichen und irreversiblen Risiken von Fehleinschätzungen ist eine zuverlässige Feststellung der Selbstbestimmungsfähigkeit unabdingbar, weil andernfalls die sexuelle Selbstbestimmung verletzt würde, ohne dass der Staat seine Schutzpflicht erfüllt hätte.

Der Wortlaut der Empfehlungen lässt die Dringlichkeit dieser Voraussetzungen von Freiwilligkeit erkennen, wohl im Bewusstsein, dass ansonsten regelmäßig unzählige Personen, die der Prostitution nachgehen, mangels korrekter Aufklärung in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt werden.

S. 89/90

- Aufnahme eines Hinweises auf das **Erfordernis** einer Orientierung an den Umständen des Einzelfalls bei Information und Beratung (§ 7 Abs. 1 ProstSchG),
- **Sicherstellung** einer Aufklärung über die Risiken und Nachteile der Prostitution (§ 7 Abs. 2 ProstSchG),
- **Sicherstellung** von Schulungen der gesprächsführenden Personen,
- Aufnahme von besonderen Schutzmaßnahmen für Heranwachsende:
 - Sicherstellung** einer qualifizierten Aufklärung,
 - Sicherstellung** einer Erfassung von Hinweisen auf einen unabgeschlossenen Reifeprozess, -dazu Vergabe eines Gutachtauftrags zu den konkreten Aufklärungs- und Abklärungserfordernissen unter Einschluss von Screening-Instrumenten.

Die Wortwahl „Erfordernis“ und „Sicherstellung“ ist hier notwendig, weil ansonsten keine freie und selbstbestimmte Entscheidung für die Prostitution zustande kommen würde. Der Gutachter hätte ansonsten die Wörter „Sicherstellung“ und „Erfordernis“ auch weglassen können. Das hätte aber nicht ausgereicht: Im „Fördermodell“ würden Bund, Länder und Kommunen mit der ans Gewerberecht angelehnten Legislative und Exekutive mitursächlich für die Verletzung der

sexuellen Selbstbestimmung, wenn es zu einem prostitutiven Akt kommt, ohne dass die „Empfehlungen“ -bzw. besser zwingenden Gebote - eingehalten worden sind. Erschwerend kommt das in den zwingenden „Empfehlungen“ festgestellte Erfordernis einer Anmeldepflicht hinzu (S. 83 IV. Realitätsbezug).

Schlussfolgerung BVNM:

Das „Fördermodell“ steht damit vor einem unlösbaren Dilemma.

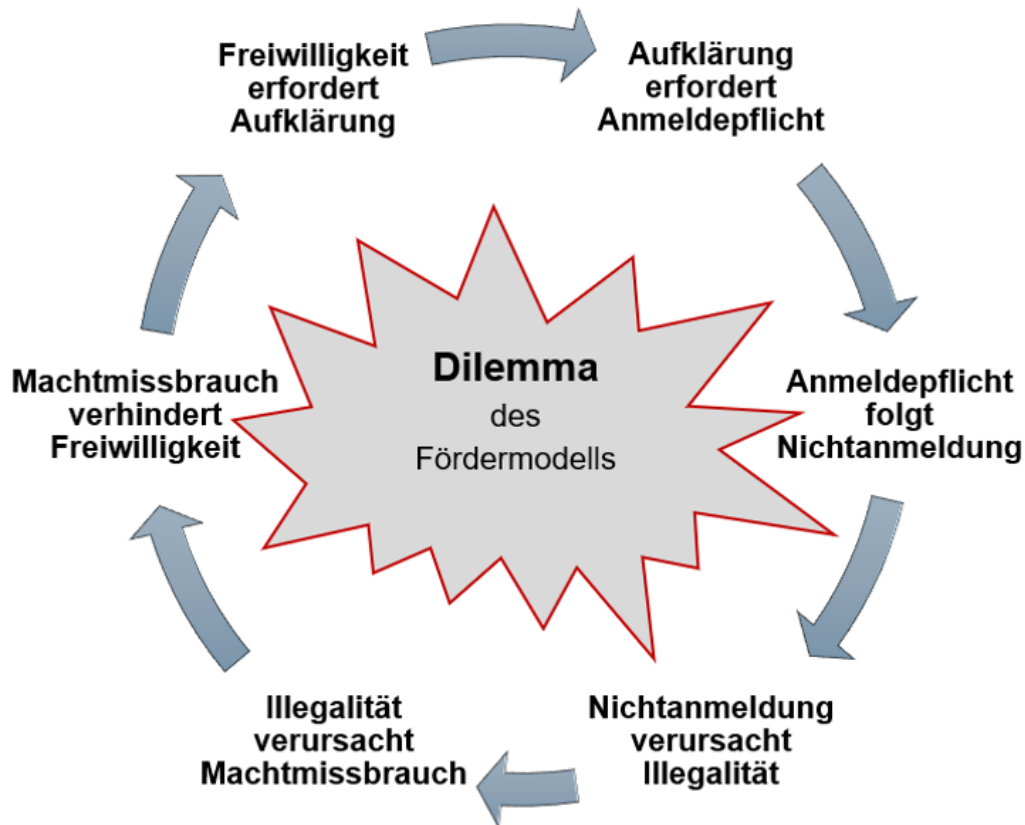


Abbildung 7

7. Schutz vor sich selbst ≠ Schutz vor Männergewalt gegen Frauen durch Straftäter

Das Gutachten macht ganz am Ende folgende Feststellung, die leicht missverstanden werden kann:

S. 92

„Während Prostitution unter diesen Voraussetzungen den Widerspruch der Rechtsordnung herausfordert, zählt es nicht zu den **Anliegen des Rechts**, entscheidungsfähige Menschen gegen ihren freien Willen **vor sich selbst** zu schützen. Dabei gehört zur Freiheit der Selbstbestimmung auch die Möglichkeit, für die eigene Person Risiken einzugehen oder Schäden in Kauf zu nehmen, soweit Dritte oder die Allgemeinheit davon keine Nachteile haben.“

Anmerkung BVNM:

Das Gutachten hatte nur den Auftrag, die Freiwilligkeit der Prostitution an sich anhand der Rechtsordnung zu prüfen. Die Betrachtung weiterer Umstände, wie kriminelles Verhalten Dritter,

war den Gutachtern folglich nicht möglich. Daher möchten wir hier besonders drei Dinge betonen:



<p>1) Menschen in der Prostitution handeln in erster Linie mit dem Ziel, an Geld zu kommen.</p> <p>2) Die Gefahren und Risiken, die mit Prostitution verbunden sind, liegen nicht im Einflussbereich der Prostituierten, sondern sie gehen von strafbaren Handlungen Dritter aus, was Männergewalt gegen Frauen ist.</p>	<p>Schutz vor Tätern in der Prostitution</p> <p>Zuhälter Menschenhändler Ausbeuter Wucherpreise Freier mit Geschlechtskrankheiten sexuelle Nötigung durch Freier Gewalttätige Freier Beleidigung Erpressung Sonstige Nötigungstatbestände etc.</p> 
<p>3) Beim „<i>Schutz vor sich selbst</i>“ hingegen geht es um Gefahren, die keinen Bezug zu Männergewalt gegen Frauen durch Straftäter haben.</p>	<p>Schutz vor sich selbst</p> <p>Helm- und Anschnallpflicht Demenzerkrankte riskante Finanzgeschäfte riskante Sportarten</p> 

Abbildung 8

Nach dem geltenden Legalitätsprinzip gehört es zu den **Anliegen des Rechts**, die wirksame Verfolgung von Straftaten sicherzustellen. Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz lautet: „*Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*“ In der Prostitution sind weit überwiegend Frauen von der Männergewalt betroffen. Sie können nicht für die ihnen zugefügte Männergewalt verantwortlich angesehen werden. Daher warnt der BVNM davor, dass Gutachten hier falsch zu verstehen. Menschen, die sich prostituieren, nehmen ausdrücklich nicht in Kauf, Opfer von Straftaten zu werden. Ein solches Verständnis würde die Verantwortung weg vom Täter und hin zum Opfer verschieben.

Schlussfolgerung BVNM:

- Das Fördermodell **fördert** Sexkauf und die **Zahl der von Männergewalt betroffenen Frauen in der Prostitution**.
- Da sehr viele Frauen in der Prostitution keine „*Bio-Deutschen*“ sind, **fördert** das Fördermodell auch **Männergewalt gegen ausländische und marginalisierte Frauen**.
- Da die Kommerzialisierung des weiblichen Körpers Geschlechterstereotype und Sexismus befeuert, **fördert** legaler Sexkauf auch **Männergewalt gegen Frauen außerhalb der Prostitution**.

8. Andeutung auch zur 3. Säule des Nordischen Modells

Das Gutachten erläutert, dass unsere Rechtsordnung Individuen vor Einschränkungen ihrer Dispositionsfreiheit schützen will und daher auch strafrechtliche Sanktionen vorsieht.

S. 55

„Darin liegt eine Einschränkung der Dispositionsfreiheit der bedrängten Person, die Opfer bringen muss, um den bedrohten Wert zu retten, worauf sich das gesetzliche Schutzanliegen bezieht. Der Gesetzgeber möchte weitere Beeinträchtigungen der Dispositionsfreiheit verhindern und die bedrängte Person davor bewahren, in die anzustellende Kosten-Nutzen-Erwägung bei ihrer Entscheidung rechtlich geschützte Werte (wie das Vermögen oder die sexuelle Selbstbestimmung) einzubringen, um sich aus der Zwangslage zu befreien. Deshalb werden zum Beispiel durch Straftatbestände spezielle Rechtsgüter davor geschützt, in einer Situation beschränkter Dispositionsfreiheit preisgegeben zu werden, so beispielsweise über die §§ 291 und 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB das Vermögen, die sexuelle Reifung und die sexuelle Selbstbestimmung. Insoweit besteht ein „Tauschverbot“, mit dem das Strafrecht allerdings nicht an die bedrängte Person, sondern an Dritte herantritt.“

Damit macht das Gutachten deutlich, dass es durchaus ein Tauschverbot für Dritte geben kann (siehe dazu auch oben Nr. 3 a) Abbildung 2).

Die Kernfragestellung des Gutachtens in Kombination mit den Hinweisen zur „Limitation“ am Ende des Gutachtens signalisieren, dass der Weg für eine generelle Freierbestrafung den Gesetzgebungsorganen durchaus offen steht.

S. 74

*„Ist Prostitution hingegen nicht mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Einklang zu bringen, dann zählen die in der Prostitution tätigen Personen zu den Verletzten. „Freier“ tragen dann zur (sexuellen) Unfreiheit von Anbieter*innen entgeltlicher Sexualhandlungen bei.“*

Die Schlussfolgerung, dass Freier die sexuelle Selbstbestimmung verletzen, stellt der Gutachter in Aussicht für den Fall, dass seine Untersuchung zu dem Ergebnis käme, dass es freiwillige Prostitution nicht gibt. Jedoch stellt er am Ende – wenig überraschend fest –, dass es auch freiwillige Prostitution geben kann. Dennoch zieht er richtigerweise nicht den Umkehrschluss, der lauten würde: ~~Prostitution ist mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung vereinbar; die in der Prostitution tätigen Personen sind daher nicht als Verletzte anzusehen, und „Freier“ tragen nicht zur (sexuellen) Unfreiheit der Anbieter*innen entgeltlicher Sexualhandlungen bei.~~ Vielmehr betont er ganz zum Schluss, dass es unserer Rechtsgemeinschaft möglich ist, hierzu eine Wertentscheidung zu treffen.

S. 90

F. Limitation

„Zudem wurde dieses Gutachten in dem Bewusstsein angefertigt, allenfalls zur Konkretisierung eines Teilaspekts in der Prostitutionsdebatte beizutragen. Denn selbstverständlich geben Feststellungen zur Freiwilligkeit nicht den Umgang mit der Prostitution abschließend vor. Vielmehr kommt es dafür auf zahlreiche weitere Umstände – wie zum Beispiel auf die tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Gefahren in der Prostitution – an. Dass die Entscheidung für die Teilnahme an der Prostitution nach den Maßstäben der Rechtsordnung auch selbstbestimmt bzw. freiwillig getroffen werden kann, klärt somit die Frage, ob

Prostitution mit dem geltenden Recht oder den Wertentscheidungen unserer Rechtsgemeinschaft vereinbar ist, nicht final.“

Das Gutachten betont, dass Gesetze – und damit auch das Strafgesetzbuch – an die Bedürfnisse der Rechtsgemeinschaft angepasst werden können, je nachdem, für welche Strategie und Wertung die Gesetzgebungsorgane sich entscheiden (siehe hierzu auch S. 86).

S. 92

„Ob ein Mensch unter Zwang steht und deshalb unfreiwillig handelt, ist in der Praxis vor allem eine normative Frage. Dabei schreibt die Rechtsordnung eine zwangsbedingte Unfreiwilligkeit nur aus Gründen zu, die dem zentralen Stellenwert des Selbstbestimmungsrechts gerecht werden. Nach diesem Maßstab wird die Entscheidung für die Prostitution unfreiwillig getroffen, wenn eine Entscheidung gegen die Prostitution mit persönlichen Nachteilen verbunden ist, die in der konkreten Situation niemand in Kauf nehmen muss – etwa, weil die Ablehnung einer Teilnahme an der Prostitution Leben oder Gesundheit gefährdet.“

Indem das Gutachten die Problematik als „*normative Frage*“ kennzeichnet, signalisiert es, dass der derzeitige rechtliche Ansatz nicht zwingend ist, sondern politisch und rechtlich neu justiert werden kann.

Schlussfolgerung BVNM:

Damit sagt das Gutachten im Grunde

Es ist eine Frage, wie man das rechtlich behandeln will.

Es kann sogar sein, dass Prostitution

- aus anderen Gründen als der Freiwilligkeit –
nicht mit geltendem Recht vereinbar ist.

Und wenn der Gesetzgeber zukünftig nach dem Nordischen Modell auf die „normative Wirkung“ setzt und Freier generell bestraft, weil die BRD niemals „sicherstellen“ kann, dass Freier die „rechtlichen Bedingungen der Freiwilligkeit“ oder die „Kernmerkmale der Freiwilligkeit“ erkennen und dies im Zweifel auch nicht wollen, dann geht das auch nach dem Inhalt des heutigen Freiwilligkeitsgutachtens.

9. Staatlich „geförderte“ Zwei-Klassen-Gesellschaft in der Prostitution



Mit der Veröffentlichung des Gutachtens ist den Regierungs- und Gesetzgebungsorganen bekannt, dass die bestehende Rechtslage die vom Gutachten formulierten Anforderungen an Freiwilligkeit nicht erfüllt.

Das Gutachten räumt mit dem **Irrtum** auf, man müsse zwischen freiwilliger Prostitution einerseits und Menschenhandel und Zwangsprostitution andererseits unterscheiden und Letzteres sei ja schon strafbar. Denn es zeigt auf, dass Frauen auch ohne strafrechtlich relevanten Zwang in eine Lage geraten, in der von einer freien Entscheidung keine Rede mehr sein kann.

Zur Freiwilligkeit bedarf es laut Gutachten vielmehr auch einer richtigen Aufklärung. Es ist faktisch ausgeschlossen und illusorisch, dass die Aufklärung jeder Person, die sich prostituiert, sichergestellt werden wird und zudem noch angemessen durchgeführt werden wird.

Sollten sich die im Bundestag vertretenen Parteien dennoch für eine bloße „Nachbesserung“ des Prostituiertenschutzgesetzes entscheiden, nähmen sie wider besseren Wissens billigend in Kauf, dass Frauen in Deutschland unfreiwillig prostituiert werden.

Parteien, die für eine Nachbesserung des Prostituiertenschutzgesetzes stimmen, würden eine Art „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ in der Prostitution weiter fördern:

Staatlich „geförderte“ Zwei-Klassen-Gesellschaft * in der Prostitution	
<p>„richtig“ Aufgeklärte mit Anmeldung Voraussetzung der Freiwilligkeit</p>  <p>staatlich gefördert</p>	<p>nicht oder falsch Aufgeklärte</p>  <p>Unfreiwilligkeit staatlich in Kauf genommen</p>

*staatlich geförderte Zwei-Klassen-Gesellschaft, weil der Staat Herr des Anmeldeverfahrens ist

Abbildung 9

Schlussfolgerung BVNM:

Die Gründe gegen eine Teilnahme am Anmeldeverfahren können vielfältig sein. Wenn dabei in Kauf genommen wird, dass die vulnerabelsten Gruppen durch dieses Raster fallen, dann bedeutet ein Festhalten am Prostituiertenschutzgesetz eine gefährliche Annäherung an eine systemische Selektion.

Das gilt gleichermaßen für alle anderen Halblösungen, die Politiker sich jetzt herbeiwünschen, um einen „Kompromiss“ zu finden, wie z.B. Freier-Registrierung, staatlich geführte Bordelle, Freier-Bestrafung ohne Anmeldung oder in illegalen Bordellen. Es wird immer Prostitution geben, die dennoch am „System“ vorbei stattfindet. Solange der Staat Sexkauf nicht generell verbietet, wird es immer bei einer staatlich geförderten bzw. gebilligten und in Kauf genommenen Zwei-Klassen-Gesellschaft in der Prostitution bleiben.

10. Schlussbemerkung des BVNM

Wer einen umfassenden, fairen und nachhaltigen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung für alle erreichen will, muss einen grundlegenden Paradigmenwechsel vollziehen. Das Gutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution schließt eine solche Neuausrichtung nicht aus, sondern weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine normative und damit politische Entscheidung han-

delt. Die Einführung des Nordischen Modells ist vor diesem Hintergrund rechtlich möglich und sachlich folgerichtig.


<h2 style="text-align: center;">Verbotsmodell</h2> <p><u>reduziert:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Betroffenen • Nachfrage • Menschenhandel sexuelle Ausbeutung • geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext Prostitution • sekundäre Traumatisierung von Fachkräften • indirekte Betroffenheit und Mit-Traumatisierung von Angehörigen • Geschlechterstereotype • Objektifizierung der Frau • Sexismus <p style="text-align: center;">extreme Verbote gemäß Gutachten möglich</p>	<h2 style="text-align: center;">Nordisches Modell</h2> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Mittelweg gemäß Gutachten eine Wertentscheidung unserer Rechtsgemeinschaft</p>	<h2 style="text-align: center;">Fördermodell</h2> <p><u>fördert:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Betroffenen • Nachfrage • Menschenhandel sexuelle Ausbeutung • geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext Prostitution • sekundäre Traumatisierung von Fachkräften • indirekte Betroffenheit und Mit-Traumatisierung von Angehörigen • Geschlechterstereotype • Objektifizierung der Frau • Sexismus <p style="text-align: center;">extreme Förderung gemäß Gutachten nicht geboten</p>
Bestrafung des Angebots	keine Bestrafung des Angebots	Förderung des Angebots, Ausstellung amtlicher „Hurenausweise“
Verbot von Bordellen etc.	Verbot von Bordellen etc.	Förderung von Bordellen, Erteilung von Prostitutionsstätten-Genehmigungen
Bestrafung der Nachfrage	Bestrafung der Nachfrage	Förderung der Nachfrage

Abbildung 10